



Bestätigung zuhanden der Eidg. Zollverwaltung; keine Steuerbefreiung wegen der Ausfuhr

1. Die unterzeichnende Person (natürliche oder juristische) ist Händlerin oder Herstellerin, von welcher die nicht mehrwertsteuerpflichtige Importeurin die inländischen Rückgegenstände vor der Ausfuhr erworben hat. Sie ist bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein unter der Nummer als Mehrwertsteuerpflichtige registriert.
2. Die unterzeichnende Person hat für die wieder eingeführten Gegenstände seinerzeit die Rechnung Nr. vom ausgestellt und diesen Umsatz in der Abrechnung vom bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein versteuert. Eine Kopie der Rechnung liegt dieser Bestätigung bei.
3. Für die Lieferung gemäss Ziffer 2 hat die unterzeichnende Person nachträglich wegen der Ausfuhr keine Steuerbefreiung geltend gemacht und wird auch künftig keine solche beanspruchen.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

.....

Beilage erwähnt